

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- ▼ Bebauungsplan Hochstift-Freising-Weg/Karolingerstraße für die Grundstücke Flurnummern 1318/2 und Teilflächen aus 1305/3 und 1322/6, jeweils Gemarkung Gilching; Abwägung der während der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz Baugesetzbuch - BauGB vorgetragenen Einwendungen; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- ◆ **Bebauungsplan Hochstift-Freising-Weg/ Karolingerstraße für die Grundstücke Flurnummern 1318/2 und Teilflächen aus 1305/3 und 1322/6, jeweils Gemarkung Gilching; Abwägung der während der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz Baugesetzbuch - BauGB vorgetragenen Einwendungen; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Bauausschuss des Gemeinderates Gilching hat in seiner Sitzung am 21.08.2023 den Bebauungsplan Hochstift-Freising-Weg/Karolingerstraße für die Grundstücke Flurnummern 1318/2 und Teilflächen aus 1305/3 und 1322/6, jeweils Gemarkung Gilching als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 21.08.2023, sowie die Gutachten, Schalltechnische Untersuchung Bericht Nr. 700-00277-SU, die Verschattungsuntersuchung Bericht Nr. 700-00277-LI mit den entsprechenden Vorschriften sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1,
Bauamt, Zimmer O1.15

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
 - nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Manfred Walter, Erster Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.